

## II. Satzung vom 27.01.2020

### Zur Änderung der Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der „Volkshochschule Hunsrück“ vom 23.01.2003 und 22.01.2019

#### Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist Träger der gemeinsamen „Volkshochschule Hunsrück“, an der auch die Verbandsgemeinden Kastellaun, Simmern-Rheinböllen und Hunsrück-Mittelrhein beteiligt sind.

#### Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

Bei Einstellung der „Volkshochschule Hunsrück“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen anteilig an die Verbandsgemeinden Kastellaun, Kirchberg, Simmern-Rheinböllen und Hunsrück-Mittelrhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

55481 Kirchberg, 27.01.2020  
Verbandsgemeinde Kirchberg

Harald Rosenbaum  
(Bürgermeister)

#### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.